

Legal Coaching und Verkostung

Frankfurt am Main. Wie in den Vorjahren hatte die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) auch in diesem Jahr zu ihrer Herbstklausur, die am 13. und 14.10.2023 in Frankfurt am Main stattgefunden hat, neben den klassischen insolvenzrechtlich geprägten Themen, z. B. der Abwicklung von Insolvenzverfahren in der Pflege- oder auch in der Flugbranche, wiederum ein Thema gewählt, das vordergründig nicht im Mittelpunkt des Berufsalltags des Insolvenzverwalters oder der Krisenberaterin steht: Legal Coaching.

Text: Rechtsanwalt Manfred Schulte, Runkel Rechtsanwältin

Zum Legal Coaching konnte **RAin Sabine Nagel** (Potsdam/Hannover) wichtige Hinweise für den Umgang mit Krise und Insolvenz – abseits der Bewältigung von reinen Rechtsfragen – liefern. Ausgangspunkt ist zunächst, dass sich der Mandant bzw. der Schuldner schon im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Krise seines Gewerbes zugleich in einer existenziellen Krise auch für sich persönlich befindet. Für den Schuldner stellt sich im Extremfall nicht nur die Frage, wie es eventuell wirtschaftlich weitergeht, sondern ob es überhaupt für ihn weitergeht, ob es sich also lohnt, überhaupt weiterzumachen. Die Referentin hat insoweit das eine oder andere Beispiel dafür nennen können, in dem sich die Situation für den Schuldner so aussichtslos darstellte, dass sie in einer Selbsttötung endete. Dem begegnete Nagel mit der These: Wir brauchen mehr Selbstbestimmung des Mandanten in der insolvenzrechtlichen Beratung. Die Tätigkeit des Coachs bestehe dabei nicht darin, den Schuldner rechtlich zu beraten und ihm letzten Endes gesetzlich vorgezeichnete Handlungsweisen vorzugeben. Er müsse vielmehr den Schuldner in der Weise zielgerichtet begleiten, dass dieser selbst eigenverantwortlich Ziele erkennt, die für ihn persönlich wichtig sind. Wenn diese Ziele definiert sind, müsse der Coach den Mandanten oder auch Schuldner weiter dazu führen, für die Umsetzung auf dem Weg zu diesem Ziel eigene Lösungen zu entwickeln, die er persönlich für erreichbar hält und mit denen er sich nicht überfordert. Hierzu müsse der Coach jedoch eine grundlegend andere Haltung gegenüber dem Schuldner oder Mandanten einnehmen, als es der Rechtsberater im Allgemeinen tut. Er müsse vielmehr versuchen, durch strukturierte Gesprächsführung und aktive Fragestellungen den Schuldner selbst zu befähigen, innerhalb des vorgegebenen Rechtsrahmens eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Er gibt also keine Ziele vor. Erst wenn der Schuldner selbst seine Ziele erkannt und definiert hat und eigene Vorstellungen zur Umsetzung entwickelt, könne im Anschluss wieder die rechtliche Beratung einsetzen, um die möglichen juristischen Werkzeuge zur Zielerreichung zu benutzen.

Im Gegensatz zu einer psychologischen Behandlung handelt es sich bei der Tätigkeit als Legal Coach also gleichwohl um Rechtsberatung im Sinne des RDG, sodass der Gegenstand der Tätigkeit sich

auch in der Mandatsvereinbarung findet. Diese könnte z. B. lauten: »Die Rechtsberatung erfolgt auch im Rahmen von strukturierten Gesprächen unter Anwendung von Coachingmethoden, die dazu dienen, größere Klarheit im Hinblick auf Gefühle, Wünsche, Befürchtungen, Interessen und Zielsetzung des Mandanten und auf denkbare Lösungsmöglichkeiten zu gewinnen.« Für diese Tätigkeit benötige der Anwalt jedoch eine Zusatzausbildung, denn wie die vorstehenden Mandatsbedingungen bereits ausweisen, gehe es bei dieser Tätigkeit tief in den persönlichen Bereich. Zur Verantwortung des Legal Coachs gehört es deswegen auch, im Rahmen dieser Gesprächsführung zu erkennen, wann die Grenzen der Hilfestellung erreicht sind und tatsächlich die Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfe angezeigt ist.

Sanierungsoptionen in der Pflegebranche

In einer Podiumsdiskussion befasste sich unter Moderation von **RA Dr. Rainer Eckert** eine Runde aus **RAin Katharina Gerdes** (BRL), **RA Dr. Malte Köster** (Willmer Köster), **RA Daniel F. Fritz** (Dentons) und **Marc Hildebrand** (Geschäftsführer der Ulmer Schönes Leben B.V. & Co. KG) mit der »Krise in der Pflegebranche – Ursachen und Sanierungsoptionen«. Ausgangspunkt war zunächst die Insolvenz der Pflegeheimkette Convivo. Köster nannte das »Pflegeparadox«. Eigentlich wächst der Pflegemarkt, aber das System dahinter ist selbst ein Pflegefall. Das Wachstum des Pflegemarkts zeigt sich z. B. in der sog. Pflegequote. Im Jahr 2021 waren rd. fünf Millionen Menschen pflegebedürftig, bis zum Jahr 2055 wird sich die Anzahl der Pflegebedürftigen auf 6,8 Millionen Menschen erhöhen. Gleichwohl steht die Pflegebranche unter dem Druck steigender Kosten, einer kritischen Personalsituation sowie insgesamt schwindenden Deckungsbeiträgen. Die Insolvenzwelle in der Pflegebranche erfasste im Jahr 2023 bereits über 18.000 Pflegeplätze. In der Abwicklung der Insolvenz von Pflegeheimen ergeben sich wiederum besondere Probleme aus den komplizierten öffentlich-rechtlichen Genehmigungs- und sozialrechtlichen Abrechnungsvorschriften.



RAin Sabine Nagel



Marc Hildebrand



RAin Marlies Raschke

Hildebrand konnte den zuvor geschilderten ökonomischen Ausgangsdaten noch – je nach Sichtweise – eindrucksvolle oder auch bedrohliche Aussichten auf die Zukunft hinzufügen. Danach würden beispielsweise im Jahr 2040 mehr als 35 Millionen Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland älter als 65 Jahre sein. Diese würden jedoch auch, jedenfalls statistisch betrachtet, Inhaber von 80% des Privatvermögens sein. Hieraus zu schlussfolgern, dass aus diesem Vermögen auch die wirtschaftliche Grundlage für die pflegerische Betreuung der immer älter werdenden Bevölkerung dargestellt werden könnte, stellte sich allerdings – vor allem auch in der Diskussion – als Trugschluss heraus. Hierfür ist die Vermögensverteilung innerhalb der Gruppe der älter werdenden Menschen zu unterschiedlich. Das Thema Altersarmut werde jedenfalls bis zum Jahr 2040 auch in der dann nahezu die Hälfte der Bevölkerung ausmachenden Altersgruppe nicht in einer Weise gelöst sein, dass hieraus ausreichende Mittel zur Finanzierung des Pflegebereichs zur Verfügung gestellt werden könnten.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Struktur der Pflegebranche. So sind von den derzeit bestehenden rund 15.500 Pflegeeinrichtungen 53% in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, 4% in öffentlicher Hand, aber immerhin 43% auch in privater Hand. Der Markt wird darüber hinaus gerade im privaten Bereich geprägt durch sehr kleinteilige Strukturen (= Häuser mit bis zu 100 Betten) und den Personalmangel. Die Top-30-Betreiber von Pflegeeinrichtungen halten einen Gesamtmarktanteil von lediglich 25%. Gleichzeitig wird durch den Gesetzgeber inzwischen eine Fachkraftquote vorgegeben, die auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr darstellbar sei.

Nach dem Mittagessen ging es mit dem Bus zur historischen »Einhardstadt« Seligenstadt, dazu gehörte u. a. der Besuch der Familienbrauerei Glaabsbräu inklusive Verkostung, später gab es ein exklusives Orgelkonzert in der Einhardbasilika und das gemeinsame Abendessen in Johannesberg.

RA Detlef Specovius (Schultze & Braun) und **RAin Marlies Raschke** (Noerr) erläuterten am zweiten Tag an dem Fallbeispiel »Sanierung der Condor – von Flugverboten, verlorenen Koffern und anderen Turbulenzen« im Detail die Abwicklung eines Verfahrens einer Fluglinie. Im Gegensatz zu anderen Wettbewerbern war die Sanierung der Condor erfolgreich. Ganz abgeschlossen ist der Rechtsfall im Übrigen noch nicht, da weiterhin gerichtliche Verfahren gegen die zwischenzeitliche Gewährung eines Massendarlehens durch die Bundesregierung anhängig sind. Kläger ist hier, wie auch in parallelen Fällen, die Ryanair, die in dem Darlehen einen Beihilfeverstoß sieht. Im Anschluss erläuterte **RAin Dr. Claudia**

Cymutta (Mannheim) sämtliche Verästelungen des § 109 InsO. **RA Dr. Rolf Leithaus** (CMS Hasche Sigle) beschäftigte sich mit den »Risiken und Nebenwirkungen der Gesellschafterfinanzierung (§§ 39, 135 InsO)«. Festzustellen sei die Tendenz in der Rechtsprechung, die Anwendung der Vorschriften immer weiter auszudehnen, sowohl hinsichtlich des Begriffs des Gesellschafters wie auch des Begriffs des Darlehens. Verhindert werden sollen offensichtlich insbesondere durchaus fantasiereiche Umgehungsstrukturen. Ob »Sale-and-Lease/Buy-Back-Konstruktionen« sowie die Vermeidung von Verrechnungskonten am Ende einen Erfolg versprechenden Ausweg für den Gesellschafter darstellen, um der Haftung zu entgehen, werde noch zu klären sein.



Zum Rahmenprogramm gehörte die Besichtigung der Familienbrauerei Glaabsbräu in Seligenstadt inklusive Verkostung.

Die gelungene Tagung endete mit dem Abschlussvortrag von **RA Kai Henning** (Dortmund) über »Aktuelles aus den Verfahren der natürlichen Personen«. In der Praxis nach wie vor problematisch ist die Rechtsprechung des BGH zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung, insbesondere im Bereich der Kontenpfändung. Hier gibt es nun verschiedene Lösungsansätze, die letztlich darauf hinauslaufen, dass der Gesetzgeber an geeigneter Stelle in der Insolvenzordnung (z. B. § 27 Abs. 2, § 294 Abs. 1) klarstellen sollte, dass die Wirkungen der ausgebrachten Pfändung zu den maßgeblichen Zeitpunkten mindestens ausgesetzt, wenn nicht sogar aufgehoben werden. Weiteres Augenmerk wird auf die Speicherdauer bei verschiedenen Auskunfteien insbesondere nach der erfolgreichen Entschuldung im Rahmen außergerichtlicher Vergleiche, gerichtlicher Schuldenbereinigungspläne und Insolvenzpläne zu legen sein. Letztlich wird auch hier der Gesetzgeber noch einmal aktiv werden müssen, um zu rundherum befriedigenden Lösungen zu kommen. <<